



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

DSR-Sitzung:	158. Sitzung / 28.07.2011 / 13:45 – 15:15 Uhr
TOP:	05 – Annual Improvements Process (AIP) 2009-2011
Thema:	AIP – Übersicht und bisher vom DSR geäußerte Kritik
Papier:	158_05a_AIP_DSR_Kritik

Hintergrund

- 1 Am 22. Juni 2011 hat der IASB ED/2011/2 *Improvements to IFRSs* veröffentlicht. Der ED kann bis zum 21. Oktober 2011 kommentiert werden.
- 2 Da der DSR bereits in seiner 154. Sitzung im März 2011 auf Basis vorläufig zu diesem Zeitpunkt vorliegender Informationen die einzelnen Verbesserungsvorschläge des IASB diskutiert hat, werden in dieser Unterlage die in ED/2011/2 enthaltenen Verbesserungsvorschläge nur kurz vorgestellt und die bisher vom DSR geäußerte Kritik dem gegenübergestellt. Ziel der Sitzung ist es zu prüfen, ob
 - a) die bisherige Kritik des DSR noch Bestand hat und
 - b) ggf. weitere kritische Anmerkungen zu beachten sind.Bzgl. der Details zu den Verbesserungsvorschlägen wird auf den ED (**158_05d**) und zu Vor- und Nachteilen dieser Vorschläge auf die Sitzungsunterlage vom März 2011 (**158_05c**) verwiesen.
- 3 Darüber hinaus soll im Rahmen dieser Sitzung ein Feedback bzgl. des als Sitzungsunterlage **158_05b** vorgelegten ersten Entwurfs einer Stellungnahme eingeholt werden.

Übersicht über diese Sitzungsunterlage

- 4 Vor diesem Hintergrund ist diese Sitzungsunterlage wie folgt aufgebaut:

- | |
|--|
| A Diskussion der einzelnen Verbesserungsvorschläge - jeweils <ol style="list-style-type: none">a) Kurzdarstellung des Verbesserungsvorschlagsb) Bisherige Kritik des DSR |
| B Würdigung der Änderungsvorschläge in Bezug auf die AIP-Kriterien |
| C Diskussion des ersten Entwurfs einer Stellungnahme (158_05b). |

Anlage 1 – „AIP-Kriterien“ gem. *Due Process Handbook des IASB*



A Diskussion der einzelnen Verbesserungsvorschläge

1/7 – IFRS 1: Repeated application of IFRS 1

a) Kurzdarstellung des Verbesserungsvorschlags

- 5 In Bezug auf eine mögliche Mehrfachanwendung des Standards wird eine Klarstellung im Rahmen von IFRS 1 durch das Einfügen eines zusätzlichen Paragraphen 2A wie folgt vorgeschlagen:

“An entity shall apply this IFRS when the entity’s most recent previous annual financial statements did not contain an explicit and unreserved statement of compliance with IFRSs, even if the entity applied this IFRS in a reporting period before the period reported in the most recent previous annual financial statements.”

- 6 Der DSR hatte die diesbezügliche Diskussion im März 2011 auf Basis des folgenden vorläufigen Formulierungsvorschlags für einen Paragraphen 2A geführt:

“An entity is required to apply this IFRS each time it prepares and presents financial statements that meet the definition of its first IFRS financial statements. This requirement exists even if the entity has applied this IFRS in a previous reporting period.”

- 7 Die vorgeschlagene Änderung soll erstmals in der ersten Berichtsperiode eines am 1. Januar 2013 oder danach beginnenden Geschäftsjahres angewendet werden; eine frühere Anwendung soll möglich sein.

b) Bisherige Kritik des DSR

- 8 Der vorgeschlagenen Klarstellung in Bezug auf IFRS 1 - bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen den Standard auch mehrfach anwenden zu müssen - hatte sich der DSR grundsätzlich angeschlossen. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass eine solche Mehrfachanwendung nicht als generelle Pflicht ausgestaltet werden sollte. Vielmehr sollten als Voraussetzung für eine verpflichtende wiederholte Anwendung des IFRS 1 die folgenden Einflussfaktoren Berücksichtigung finden:

- Anzahl und Wichtigkeit der materiellen Rechnungslegungsunterschiede zu den IFRS während der Zeit, in der nicht nach IFRS im Sinne des IFRS 1.3 bilanziert wird, und
- Zeitraum, in dem nicht nach IFRS im Sinne des IFRS 1.3 bilanziert wird.

Die Notwendigkeit zur Berücksichtigung dieser Einflussfaktoren sei anhand des folgenden Beispiels illustriert: in einer Jurisdiktion J werden die vom IASB verabschiedeten Standards jeweils einzeln durch Übernahme in nationales Recht transformiert; in Bezug



auf einen Standard X gibt es eine zeitliche Verzögerung bei der Übernahme in nationales Recht (die Übernahme in nationales Recht ist zum Ende des Geschäftsjahres, für das IFRS X erstmals verpflichtend anzuwenden ist, noch nicht erfolgt), so dass die Unternehmen für das entsprechende Geschäftsjahr ihre Entsprechenserklärung gem. IAS 1.16 dergestalt anpassen müssen, dass auf die Nichtanwendung des Standards X hingewiesen werden muss (annahmegemäß wird in allen anderen Fällen den IFRSs in vollem Umfang entsprochen); im Folgejahr übernimmt J den Standard X in nationales Recht; aufgrund der um ein Jahr verzögerten Übernahme des Standards X wird den in der Jurisdiktion J ansässigen Unternehmen gemäß dem Vorschlag des IASB für den Abschluss im Folgejahr die verpflichtende Anwendung des IFRS 1 vorgegeben (siehe Tz. 5 oben) – dies erscheint unverhältnismäßig, da sich die Erleichterungen nicht auf die Einführung des Standards X beziehen; gewährt werden vielmehr vor allem die in den Anhängen C-E zu IFRS 1 genannten Befreiungen von der retrospektiven Anwendung anderer IFRS (siehe IFRS 1.18 f.), für die letztlich gar kein „Bedarf“ besteht.

- 9 Erörtert wurde ferner der Fall des Übergangs von den IFRS for SMEs auf die sog. Full IFRS sowie die dem Vorschlag des IASB zur Anpassung des IFRS 1 (derzeit) entgegenstehende Vorschrift des para. 35.2 des IFRS for SMEs, der zufolge die Unternehmen von den korrespondierenden Übergangsvorschriften nur einmalig Gebrauch machen dürfen. Hierauf soll jedoch in der Stellungnahme zu AIP 2009-2011 nicht eingegangen werden.

Fragen zu 1/7 an den DSR: 1) Haben die im März zur Verfügung gestellten Anmerkungen noch Bestand?
2) Haben Sie weitere Anmerkungen?

2/7 – IFRS 1: Borrowing costs relating to qualifying assets for which the commencement date for capitalisation is before the date of transition to IFRSs

a) Kurzdarstellung des Verbesserungsvorschlags

- 10 Vor dem Hintergrund des im Jahre 2007 überarbeiteten IAS 23 *Fremdkapitalkosten* (i. W. bzgl. der Pflicht zur Aktivierung von Fremdkapitalkosten in Bezug auf qualifizierende Vermögenswerte) wird eine Klarstellung von IFRS 1.D23 wie folgt vorgeschlagen:

“A first-time adopter may apply the transitional provisions set out in paragraphs 27 and 28 of IAS 23, ~~as revised in 2007~~. In those paragraphs references to the



effective date shall be interpreted as 1 January 2009 or the date of transition to IFRSs, whichever is later. An entity electing to apply this exemption can choose to apply the requirements in IAS 23 from an earlier date as permitted by paragraph 28 of IAS 23. From the date on which an entity applying this exemption applies IAS 23, it:

- (a) shall not restate the borrowing cost component that was capitalised under previous GAAP and included in the carrying amount of assets at that date; and
- (b) shall account for borrowing costs incurred on or after that date, including those incurred on or after that date on qualifying assets already under construction, in accordance with IAS 23.

11 Der DSR hatte die diesbezügliche Diskussion im März 2011 auf Basis des folgenden vorläufigen Formulierungsvorschlags für den Paragraphen D.23 geführt:

“A first-time adopter may apply the transitional provisions set out in paragraphs 27 and 28 of IAS 23, as revised in 2007. In those paragraphs references to the effective date shall be interpreted as 1 January 2009 or the date of transition to IFRSs, whichever is later. The carrying amount of borrowing costs in the opening IFRS statement of financial position shall be its carrying amount in accordance with previous GAAP at the date of transition to IFRSs. From this date, the accounting for borrowing costs should follow the requirements in IAS 23.”

12 Die vorgeschlagene Änderung soll erstmals in der ersten Berichtsperiode eines am 1. Januar 2013 oder danach beginnenden Geschäftsjahres angewendet werden; eine frühere Anwendung soll möglich sein.

b) Bisherige Kritik des DSR

13 Es wurde diskutiert, ob hinsichtlich der „Vorgänger-GAAP“-Regeln zur Aktivierung von Fremdkapitalkosten zu fordern ist, dass sie den entsprechenden Regeln des IAS 23 inhaltlich vergleichbar sein müssen. Der DSR vertrat jedoch die Auffassung, dass es einer solchen Regelung nicht bedarf, da im Falle einer zu weitreichenden Aktivierung von Fremdkapitalkosten in der IFRS-Eröffnungsbilanz auf Basis der „Vorgänger-GAAP“-Regeln ein angemessenes Korrektiv in Form der Werthaltigkeitstests gem. IFRS besteht.

Fragen zu 2/7 an den DSR:	1) Haben die im März zur Verfügung gestellten Anmerkungen noch Bestand? 2) Haben Sie weitere Anmerkungen?
----------------------------------	--



3/7 – IAS 1: Clarification of requirements for comparative information

a) Kurzdarstellung des Verbesserungsvorschlags

- 14 Vor dem Hintergrund der im Jahre 2007 vorgenommenen Anpassungen an IAS 1 – hier zur Darstellung von Vergleichsinformationen (Stichwort „dritte Bilanz“) – hat der IASB zur Begegnung aufgekommener Zweifelsfragen verschiedene Klarstellungen vorgenommen. Um den Lesefluss nicht zu unterbrechen wird hinsichtlich der umfangreichen Änderungsvorschläge auf den ED verwiesen (Sitzungsunterlage **158_05d** – Seiten 13-18). Hinsichtlich der Änderungen der im März vorgestellten vorläufigen Vorschläge im Vergleich zum ED ist auf Folgendes hinzuweisen:
- die Vorschläge sind inhaltlich im Wesentlichen unverändert; vorgenommene Anpassungen sind weitgehend redaktioneller Natur und betreffen eine teilweise etwas anders gewählte Nummerierung der Paragraphen.
- 15 Die vorgeschlagene Änderung soll erstmals in der ersten Berichtsperiode eines am 1. Januar 2013 oder danach beginnenden Geschäftsjahres angewendet werden; eine frühere Anwendung soll möglich sein.

b) Bisherige Kritik des DSR

- 16 Der DSR hat die vom IASB vorgeschlagenen Klarstellungen grundsätzlich unterstützt.
- 17 Es wurde zwar diskutiert, ob die entsprechende Regelung ggf. differenzierter ausgestaltet ist (z.B. ob bis in die Berichtsperiode zurückzugehen ist, in der sich die rückwirkend angewendete Rechnungslegungsmethode erstmals ausgewirkt hat bzw. die Bilanzposten durch die rückwirkende Anpassung oder Umgliederung erstmals betroffen sind) - dieser Ansatz wurde jedoch nicht weiter verfolgt.
- 18 Auch wurden die möglichen Auswirkungen auf verkürzte Strukturabschlüsse diskutiert, wie sie z.B. von der SEC an verschiedener Stelle für einen 5-Jahreszeitraum gefordert werden. Da diese Strukturabschlüsse jedoch gewöhnlich „außerhalb des Abschlusses“ zur Verfügung gestellt werden, wurde die Meinung vertreten, dass sie von den Änderungsvorschlägen des IASB nicht betroffen sind.
- 19 Schließlich wurde darauf hingewiesen, dass die SEC zwar drei GuV's und auch drei Kapitalflussrechnungen einfordert, nicht jedoch drei Bilanzen.



Fragen zu 3/7 an den DSR: 1) Haben die im März zur Verfügung gestellten Anmerkungen noch Bestand?
2) Haben Sie weitere Anmerkungen?

4/7 – IAS 1: Changes to reflect the Conceptual Framework for Financial Reporting 2010

a) Kurzdarstellung des Verbesserungsvorschlags

Bezüglich des bisher in IAS 1 verwendeten Begriffs „Zielsetzung von Abschlüssen“ (*objective of financial statements*) und damit zusammenhängend dem Verständnis des Begriffs „Verständlichkeit“ (*understandability*) wird eine durchgehende Anpassung an den im September 2010 im Rahmen der Überarbeitung des Rahmenkonzepts neu eingeführten Begriff „Zielsetzung der Finanzberichterstattung“ (*objective of general purpose financial reporting*) und das neue Begriffsverständnis von *understandability* vorgeschlagen. Da die im Rahmen des ED vorgeschlagenen Änderungen von den im März 2010 seitens des DSR diskutierten vorläufigen Vorschlägen vielfach abweichen und um den Lesefluss nicht zu unterbrechen, wird hinsichtlich der zahlreichen Änderungsvorschläge auf den ED verwiesen (Sitzungsunterlage **158_05d** - Seiten 13-18). Hinsichtlich der Änderungen der im März vorgestellten vorläufigen Vorschläge im Vergleich zum ED ist auf Folgendes hinzuweisen:

- im ED werden – anders als noch im März 2011 angekündigt – auch Änderungen an IAS 1.7 (neues Verständnis von *understandability*) vorgeschlagen,
- IAS 1.9 wurde unter Berücksichtigung von Änderungen zu ED IAS 1.9B (im März 2011 hingegen als para. 9A behandelt), und
- der im März als der neue IAS 1.9 vorgestellte Paragraph wurde zu ED IAS 1.9A.

Die noch im März angekündigten Änderungen an IAS 1.19, .20, .23 und .24 zur Einarbeitung des neuen Begriffs von „*general purpose financial reporting*“ wurden nicht in den ED übernommen. Auf Nachfrage bei der zuständigen Mitarbeiterin des IASB wurde mitgeteilt, dass diese Anpassungen „are actually editorial consequential changes and they're not expected to be significant enough to be part of the Improvements to IFRSs exposure draft. Those should show in the final Improvements to IFRSs for the 2009-2011 cycle expected to be published in Q1/Q2 2012.“

- 20 Die vorgeschlagene Änderung soll erstmals in der ersten Berichtsperiode eines am 1. Januar 2013 oder danach beginnenden Geschäftsjahres angewendet werden; eine frühere Anwendung soll möglich sein.



b) Bisherige Kritik des DSR

- 21 Zu den vom IASB vorgeschlagenen Folgeanpassungen des IAS 1 in Bezug auf die Zielsetzung von Abschlüssen und des Begriffs „Verständlichkeit“ aufgrund der im September 2010 abgeschlossenen Phase A der Überarbeitung des Rahmenkonzepts stand der DSR skeptisch gegenüber. Es wurde vorgeschlagen, in die Stellungnahme zum Entwurf die folgenden Hinweise aufzunehmen:
- (1) Grundsätzlich wird gefordert, dass bei Anpassungen am Framework (zeitgleich) „consequential amendments“ an allen betroffenen Standards vorgenommen werden sollten – nicht nur in Bezug auf IAS 1 (kein *piecemeal-approach*).
 - (2) Es wird jedoch anerkannt, dass das Umsetzen von (zeitgleichen) „consequential amendments“ ggf. auf praktische Probleme stößt, so dass zumindest zeitnahe Folgeänderungen der betroffenen Standards vorgenommen werden sollten.
 - (3) Sowohl im Rahmen einer Vorgehensweise nach (1) wie auch nach (2) sollte beachtet werden, dass die Änderungen der Standards unter Berücksichtigung entsprechender Übergangsvorschriften und einschließlich der Vorgabe von Zeitpunkten des Inkrafttretens vorgenommen werden sollten.
 - (4) Schließlich weist der DSR darauf hin, dass IAS 1 keiner (die Regelungen im Rahmenkonzept wiederholender) Regelungen zur Zielsetzung von Abschlüssen oder zur Definition des Begriffs der „Verständlichkeit“ bedarf – diese sollten in IAS 1 ersatzlos gestrichen werden.

Fragen zu 4/7 an den DSR:

- 1) Haben die im März zur Verfügung gestellten Anmerkungen noch Bestand?
- 2) Haben Sie weitere Anmerkungen?

5/7 – IAS 16: Bilanzierung von Wartungsgeräten

a) Kurzdarstellung des Verbesserungsvorschlags

- 22 Die vorgeschlagene Änderungen hinsichtlich IAS 16 zielt auf eine Klarstellung der Einstufung von Wartungsgeräten (*servicing equipment*), da es aufgrund der insoweit widersprüchlichen Formulierung des IAS 16.8 bisher teilweise als unklar angesehen wurde, ob bestimmte Wartungsgeräte als Sachanlagen oder als Vorräte zu bilanzieren sind.
- 23 Es wird vorgeschlagen, die Formulierung des IAS 16.8 wie folgt anzupassen:

“Spare parts and servicing equipment are often carried as inventory and recognised in profit or loss as consumed. However, major spare parts, ~~and~~ stand-by



equipment and servicing equipment qualify as property, plant and equipment when an entity expects to use them during more than one period. ~~Similarly, if the spare parts and servicing equipment can be used only in connection with an item of property, plant and equipment, they are accounted for as property, plant and equipment.~~

- 24 Die vorgeschlagene Änderung soll erstmals in der ersten Berichtsperiode eines am 1. Januar 2013 oder danach beginnenden Geschäftsjahres angewendet werden; eine frühere Anwendung soll möglich sein.

b) Bisherige Kritik des DSR

- 25 Es wurden keine Gründe identifiziert, die gegen eine Umsetzung dieses Änderungsvorschlags sprechen.

Fragen zu 5/7 an den DSR: 1) Haben die im März zur Verfügung gestellten Anmerkungen noch Bestand?
2) Haben Sie weitere Anmerkungen?

6/7 – Steuereffekte bei Ausschüttungen an Eigenkapitalgeber

- 26 Aufgrund der in IAS 12 und IAS 32 doppelt berücksichtigten und sich teilweise widersprechenden Regelungen zur bilanziellen Abbildung steuerlicher Konsequenzen
- bei Dividendenausschüttungen an Eigenkapitalgeber (IAS 12.52B und IAS 32.35) und
 - in Bezug auf Transaktionskosten einer Eigenkapitaltransaktion
- wird vom IASB vorgeschlagen, die eigenständigen Regelungen in IAS 32 – soweit sie die steuerliche Behandlung betreffen – aufzugeben und auf die entsprechenden Vorschriften des IAS 12 zu verweisen. Hinsichtlich der Dividendenausschüttungen an Eigenkapitalgeber stehen sich derzeit die beiden folgenden Regelungen widersprüchlich gegenüber:
- IAS 12.52B: „... the income tax consequences of dividends are recognised in profit or loss for the period ...“,
 - IAS 32.35: “... Distributions to holders of an equity instrument shall be debited by the entity directly to equity, net of any related income tax benefit. ...”

- 27 Um den Lesefluss nicht zu unterbrechen wird hier lediglich die vorgeschlagene Änderung am Paragraphen IAS 32.35 (*black lettered*) wiedergegeben und der neu einzufü-



gende IAS 32.35A vorgestellt; hinsichtlich der weitergehenden (Folge-) Änderungsvorschläge – auch in Bezug auf IFRIC 2 – wird auf den ED verwiesen (Sitzungsunterlage **158_05d** - Seiten 24-28).

35 “Interest, dividends, losses and gains relating to a financial instrument or a component that is a financial liability shall be recognised as income or expense in profit or loss. Distributions to holders of an equity instrument shall be recognised ~~debited~~ by the entity directly to ~~in~~ equity, ~~net of any related income tax benefit~~. Transaction costs of an equity transaction shall be accounted for as a deduction from equity, ~~net of any related income tax benefit~~.”

35A “Income tax relating to distributions to holders of an equity instrument and income tax relating to transaction costs of an equity transaction shall be accounted for in accordance with IAS 12 *Income Taxes*.”

28 Der im März 2011 vom DSR diskutierte Vorschlag entsprach inhaltlich der oben beschriebenen Vorgehensweise – es wurden lediglich geringfügige redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

29 Die vorgeschlagenen Änderungen sollen erstmals in der ersten Berichtsperiode eines am 1. Januar 2013 oder danach beginnenden Geschäftsjahres angewendet werden; eine frühere Anwendung soll möglich sein.

b) Bisherige Kritik des DSR

30 Es wurden keine Gründe identifiziert, die zwingend gegen eine Umsetzung dieser Änderungsvorschläge sprechen.

31 Allerdings wurde zu bedenken gegeben, dass aufgrund des zur Einfügung in IAS 32 vorgeschlagenen Paragraphen 35A (der in Bezug auf die Ertragsteuern in Zusammenhang mit Dividenden allgemein auf IAS 12 verweist) immer noch wie folgt argumentiert werden könnte: im Falle einer Dividendenausschüttung, die mit einer Steuerrückerstattung einhergeht, ist IAS 12.61A einschlägig, der wie folgt formuliert ist:

Tatsächliche Ertragsteuern und latente Steuern sind außerhalb des Gewinns oder Verlusts zu erfassen, wenn sich die Steuer auf Posten bezieht, die in der gleichen oder einer anderen Periode außerhalb des Gewinns oder Verlusts erfasst werden. Dementsprechend sind tatsächliche Ertragsteuern und latente Steuern in Zusammenhang mit Posten, die in der gleichen oder einer anderen Periode:

(a) ...

(b) direkt im Eigenkapital erfasst werden, direkt im Eigenkapital zu erfassen (siehe Paragraph 62A).

Aufgrund einer solchen Argumentation könnte weiterhin unklar bleiben, wie die hier



in Frage stehenden Transaktionen bilanziell abzubilden sind (Erfassung der vom Finanzamt zurückzuerstattenden Ertragsteuern im Gewinn oder Verlust der Periode oder direktes Absetzen vom Eigenkapital).

Fragen zu 6/7 an den DSR: 1) Haben die im März zur Verfügung gestellten Anmerkungen noch Bestand?
2) Haben Sie weitere Anmerkungen?

7/7 – Angabe der Gesamtvermögenswerte je Segment

32 Zur Klarstellung der Regelungen des IAS 34 in Bezug auf Angaben zu Geschäftssegmenten (IFRS 8) – hier die Gesamtvermögenswerte pro berichtspflichtigem Segment – schlägt der IASB zur Anpassung an die Berichtspflichten nach IFRS 8 vor, dass eine Angabe dieser Gesamtvermögenswerte nur dann zu erfolgen hat, wenn ein solcher Betrag der verantwortlichen Unternehmensinstanz regelmäßig gemeldet wird und sich eine wesentliche Veränderung der Gesamtvermögenswerte für dieses berichtspflichtige Segment im Vergleich zu den Angaben im letzten Jahresabschluss ergeben hat. IFRS 8 war diesbezüglich im Rahmen von AIP 2007-2009 im April 2009 angepasst worden, ohne dass diese Änderung auch entsprechend für IAS 34 vorgenommen wurde.

33 Vor diesem Hintergrund wird vom IASB vorgeschlagen, IAS 34.16A (g) (iv) wie folgt anzupassen (in Bezug auf IFRS 8 sind in einem Zwischenabschluss anzugeben):

“a measure of total assets for a particular reportable segment if such amounts are regularly provided to the chief operating decision maker and if for which there has been a material change from the amount disclosed in the last annual financial statements for that reportable segment.”

34 Der im März 2011 vom DSR diskutierte Vorschlag entsprach inhaltlich dem oben Dargestellten, allerdings wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

35 Die vorgeschlagenen Änderungen sollen erstmals in der ersten Berichtsperiode eines am 1. Januar 2013 oder danach beginnenden Geschäftsjahres angewendet werden; eine frühere Anwendung soll möglich sein.

b) Bisherige Kritik des DSR

36 Es wurden keine Gründe identifiziert, die gegen eine Umsetzung dieser Änderungsvorschläge sprechen.



Fragen zu 7/7 an den DSR: 1) Haben die im März zur Verfügung gestellten Anmerkungen noch Bestand?
2) Haben Sie weitere Anmerkungen?

B Würdigung der Änderungsvorschläge in Bezug auf die AIP-Kriterien

37 In der folgenden Übersicht werden die einzelnen Verbesserungsvorschläge daraufhin untersucht, ob sie den in der **Anlage 1** im Detail dargestellten AIP-Kriterien (=> *IASB Due Process Handbook*) entsprechen:

	1) IFRS 1	2) IFRS 1	3) IAS 1	4) IAS 1	5) IAS 16	6) IAS 12 / 32	7) IAS 34
Kriterium**	Wiederholte Anwendung	FK-Kosten	Vorjahresvergleichsinfo.	Anpassung an Phase A	Wartungsgeräte	Steuereffekte Dividenden	Gesamtvermögenswerte
a) i) Klarstellung - unklare Formulierung <i>oder</i> - fehlende Regelung und / oder ii) Korrektur - Konfliktklärung <i>oder</i> - Versehen	✓	✓	✓		✓		
b) klar definiert und eng begrenzt - Konsequenzen berücksichtigt	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
c) zeitnahe Lösung	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
d) kein Konflikt mit einem IASB-Projekt bzw. Erfordernis vorzeitiger Klärung	✓	✓	✓(1)	✓	✓	✓(3)	✓

** Eine detaillierte Beschreibung der Kriterien findet sich in **Anlage 1** zu dieser Sitzungsunterlage.

Legende

- (1) Als „konkurrierend“ ist das aktive Projekt *Financial Statement Presentation* (Status: *important but less urgent*) des IASB anzusehen; es besteht jedoch nach hier vertretener Meinung der Bedarf nach einer früheren Adressierung der aufgeworfenen Sachfrage durch AIP.
- (2) Bei streng wörtlicher Auslegung des hier in Frage kommenden AIP-Kriteriums dürfte diese Änderung nicht im Rahmen von AIP umgesetzt werden, da kein Konflikt zwischen den IFRSs vorliegt – das Rahmenkonzept ist gem. R.2 nicht Bestandteil der IFRSs. Gleichwohl sollte das Kriterium im Rahmen einer übergeordneten Betrachtung als erfüllt angesehen werden.
- (3) Als „konkurrierend“ könnten die aktiven Projekte *Income Taxes* und *Financial Instruments with Characteristics of Equity* (FICE) angesehen werden (beide Projekte haben den Status: *important but less urgent*); es besteht jedoch nach hier vertretener Auffassung der Bedarf einer früheren Adressierung der aufgeworfenen Sachfrage durch AIP.



- 38 Aufgrund der vorgenommenen Analyse wird hier konstatiert, dass den AIP-Kriterien in Bezug auf alle sieben Verbesserungsvorschläge entsprochen wird.

Frage an den DSR: Schließen Sie sich dieser Einschätzung an?

C Diskussion des ersten Entwurfs einer Stellungnahme (158_05b)

- 39 Als Sitzungsunterlage **158_05b** und auf Basis der oben dargestellten, bisher vorliegenden Anmerkungen wurde ein erster Entwurf einer Stellungnahme erarbeitet.

Frage an den DSR: Welche Anpassungen sind an dem Entwurf vorzunehmen?



Anlage 1

„AIP-Kriterien“ gem. Due Process Handbook des IASB

27A When considering whether to add an item to its active agenda, the IASB may determine that it meets the criteria to be included in the annual improvements process described in paragraph 65A. Once this assessment is made, the amendments included in the annual improvements process will follow the same due process as other IASB projects. The primary objective of the annual improvements process is to enhance the quality of IFRSs by amending existing IFRSs to clarify guidance and wording, or correcting for relatively minor unintended consequences, conflicts or oversights.

65A In planning whether an issue should be addressed by amending IFRSs within the annual improvements project, the IASB assesses the issue against the following criteria. All criteria (a)–(d) must be met to qualify for inclusion in annual improvements.

(a) The proposed amendment has one or both of the following characteristics:

(i) clarifying—the proposed amendment would improve IFRSs by:

- clarifying unclear wording in existing IFRSs, or
- providing guidance where an absence of guidance is causing concern.

A clarifying amendment maintains consistency with the existing principles within the applicable IFRSs. It does not propose a new principle, or a change to an existing principle.

(ii) correcting—the proposed amendment would improve IFRSs by:

- resolving a conflict between existing requirements of IFRSs and providing a straightforward rationale for which existing requirement should be applied, or
- addressing an oversight or relatively minor unintended consequence of the existing requirements of IFRSs.

A correcting amendment does not propose a new principle or a change to an existing principle.

(b) The proposed amendment is well-defined and sufficiently narrow in scope such that the consequences of the proposed change have been considered.

(c) It is probable that the IASB will reach conclusion on the issue on a timely basis. Inability to reach a conclusion on a timely basis may indicate that the cause of the issue is more fundamental than can be resolved within annual improvements.

(d) If the proposed amendment would amend IFRSs that are the subject of a current or planned IASB project, there must be a need to make the amendment sooner than the project would.

65B The IASB assesses annual improvements against the criteria in paragraph 65A before they are published in an exposure draft and before they are issued as amendments to IFRSs.